

**Textliche Festsetzungen:**

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

In den öffentlichen Grünanlagen im Bereich der Holsterhauser Straße/Am Mühlenbach ist die Unterbringung einer Umspannanlage bzw. einer Gasreglerstation zulässig.

In der öffentlichen Verkehrsfläche der Holsterhauser Straße ist im Bereich der Straßenbahnhaltestelle die Errichtung eines eingeschossigen Kioskes mit einer max. Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> zulässig.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im WR-Gebiet zur Straße „Halbe Höhe“ hin (an der Böschung) sind Garagen unzulässig.